

Gegen Empfangsbestätigung
Firma
Wacker Chemie AG
Werk Burghausen
Abt. WB-E-G-Genehmigungen/Auflagen
Johannes-Hess-Straße 24
84489 Burghausen

Ihr Schreiben vom 07.11.2022
Ihr Zeichen Andreas Engl
Unser Zeichen 22-15-L05-G1/22, BV-Nr. 2022/1109
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Ulrike Kaiser
Telefon 08671/502-715
Fax 08671/502-71715
E-Mail ulrike.kaiser@lra-aoe.de
Zimmer S104 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 27. Juni 2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

L05 - Polyviol-Anlage (1002) Ausbau Polyviol-Anlage

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung g. R.
4 Ordner Antragsunterlagen i. R.
1 Bauplan-Zweitschrift BV-Nr. 2022/1109 i. R.
3 Formblätter g. R.
2 TÜV-Gutachten vom 24.01.2024 und 10.06.2024 in Abl.
3 Stellungnahmen in Abl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid

A.

I. Genehmigung

Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, vom 07.11.2022, eingegangen am 09.11.2022, wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage L05 – Polyviol-Anlage – durch das Vorhaben (1002) – Ausbau Polyviol-Anlage - nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die vom Antragsteller mit Schreiben vom 07.11.2022 vorgelegten, am 09.11.2022 beim Landratsamt Altötting eingegangenen, mit Schreiben vom 25.01.2023 ergänzten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehenen Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichte, soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheides nicht etwas Anderes ergibt;
2. der vom Hochbauamt im Landratsamt Altötting geprüfte Bauplan BV-Nr. 2022/1109;
3. der Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 08.02.2023, Az. 22-15-L05-G1/22 VzB, BV-Nr. 2022/1109, zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG;
4. die Stellungnahme der Stadt Burghausen vom 24.11.2022, BV-Nr. 261/2022 Ei/Rei;
5. das Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH München zum allgemeinen Gefahrenschutz vom 10.06.2024, Auftrags-Nr. 3975324;
6. das Immissionsschutzgutachten der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH, vom 24.01.2024, Auftrags-Nr. 3722311;
7. die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern vom 28.12.2022, Az. M G25/BS 19423/2022-M h;
8. die Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes 22 beim Landratsamt Altötting vom 12.06.2024, Az. 22-15-L05-G1/22 (Lärm);
9. die Stellungnahme des Sachgebiets 23 – Wasserwirtschaft – im Landratsamt Altötting vom 30.01.2023, Az. 23-4563-Wacker Chemie-T1560;
10. die Stellungnahme des Sachgebiet 51 – Untere Bauaufsichtsbehörde – im Landratsamt Altötting vom 26.01.2023, Az. 51-2022/1109 SN;
11. die Stellungnahme des Sachgebiets 24 – Naturschutz – im Landratsamt Altötting vom 21.11.2022, Az. 173-6/7.2.

III. Die Genehmigung schließt ein:

1. Die Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art 68 BayBO zur Ausführung des Bauplans BV-Nr. 2022/1109 (LP 702 West, L05 Polyviol; Ausbau Polyviol-Anlage (1002)) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1069/9 der Gemarkung Burghausen.
2. Die Abweichung nach Art. 63 BayBO von Art. 28 Abs. 3 Satz 1 BayBO.
3. Die Abweichung nach Art. 63 BayBO von Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 BayBO.
4. Die Abweichung nach Art. 63 BayBO von Art. 6 BayBO.

IV. Hinweis und Vorbehalt:

Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.

B.

Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

1. Die Anlage L05 – Polyviol-Anlage - ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO -) zu beachten.
2. Die Auflagen sind – soweit dies betriebstechnisch möglich ist – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
3. Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehrezufahrt usw.) vorzusehen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.

4. Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Brand- und Katastrophenschutz – abzustimmen.
5. Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.

II. Bauausführung und Brandschutz (BV-Nr. 2022/1109)

1. Bedingungen:
 - 1.1 Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Personalstärke, Ausbildung, Ausrüstung und Zuständigkeit der Werkfeuerwehr entsprechend dem gültigen Anerkennungsbescheid zu errichten und zu betreiben.
 - 1.2 Mit der Herstellung der statisch beanspruchten Bauteile darf erst begonnen werden, wenn der statische Nachweis einschließlich der Bewehrungs- bzw. Konstruktionspläne amtlich geprüft vorliegt. Die Auflagen, Bedingungen und sonstigen Prüfbemerkungen im Prüfbericht sowie die Änderungen und Ergänzungen in den Berechnungen und Plänen müssen bei der Bauausführung genau beachtet werden. Der von der Bauaufsicht beauftragte Prüfingenieur bzw. das Prüfamts hat die Bauausführung gemäß Art. 77 BayBO zu überwachen. Eine Ausführung von Bauarbeiten ohne die vorherige Erfüllung der genannten Bedingung ist als Errichtung von baulichen Anlagen(-teilen) ohne die hierfür erforderlich bauaufsichtliche Genehmigung zu sehen und mit entsprechenden Folgen (Baueinstellung, Schaffung rechtmäßiger Zustände, Bußgeld) verbunden.
2. Auflagen:
 - 2.1 Die bestehende Brandmeldeanlage ist an die neuen Begebenheiten anzupassen.
 - 2.2 Alle neuen Bau- und Anlagenteile müssen in die bestehende Blitzschutzanlage nach DIN EN 62305 (VDE 0185-305) eingebunden werden.
 - 2.3 Die bestehenden Flucht- und Rettungswegepläne, sowie der Feuerwehrplan nach DIN 14095 und die Brandschutzordnung nach DIN 14096 sind zu aktualisieren und der Werksfeuerwehr zur Verfügung zu stellen.
 - 2.4 Die Bauausführung hat nach den geprüften und genehmigten Bauvorlagen unter Beachtung der eingetragenen Prüfvermerke, Tekturen oder Planänderungen zu erfolgen.
 - 2.5 Die Auflagen, Bedingungen und Planeinträge der vorangegangenen Baugenehmigungen (siehe Kap. 4.1, S. 6 von 15 im Brandschutznachweis) sind auch Bestandteil dieser Genehmigung, soweit nicht dieser Bescheid mit seinen Anlagen ausdrücklich etwas Anderes festlegt.
 - 2.6 Die im Brandschutznachweis vom 26.10.2022 einschließlich die in der Stellungnahme der Werkfeuerwehr vom 26.10.2022 aufgeführten Festlegungen sind zu erfüllen, sofern nicht dieser Bescheid ausdrücklich hiervon abweichende Forderungen stellt.

3. Hinweise:
 - 3.1 Sicherheitstechnisch relevante Anlagen und Einrichtungen sind gemäß Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) prüfen und bescheinigen bzw. bestätigen zu lassen.
 - 3.2 Die Baugenehmigung, die Bauvorlagen und die bautechnischen Nachweise nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
 - 3.3 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mittels beigefügter Baubeginnsanzeige der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO beizufügen.
 - 3.4 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerkes ist mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO beizufügen.
 - 3.5 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 4 Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung 4 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann jeweils um bis zu 2 Jahre verlängert werden, wenn ein entsprechender Antrag vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wird.

III. Arbeitsschutz – Betriebssicherheit

1. Die in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen zur Arbeitssicherheit (Unterlage 11) und die geplanten Maßnahmen für die Anlagensicherheit (Unterlage 12) sind durchzuführen.

2. Gefährdungsbeurteilung

Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung für die Polyviol-Anlage ist im Rahmen des beantragten Ausbaus (Vorgang-Nr. 1002) zu überprüfen und ggf. bezüglich der Änderungen zu ergänzen.

Hinweis:

Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und regelmäßig zu aktualisieren. Sie muss alle Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche des Betriebes erfassen.

3. Betriebsanweisungen

Für die neue Teilanlage der Polyviol-Anlage sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

4. Unterweisung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich

anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen.

Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.

5. Explosionsgefährdungen

- Es ist ein Explosionsschutzdokument gemäß GefStoffV zu erstellen bzw. ein bereits vorhandenes entsprechend zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Aus diesem muss hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und angemessene Vorkehrungen zum Explosionsschutz getroffen wurden.
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen (§§ 15, 16 BetrSichV).
- Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
- Zusätzlich sind Lüftungsanlagen sowie Absauganlagen (als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.
- Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

6. Überwachungsbedürftige Anlagen

Es ist sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen geprüft werden.

Ebenso sind überwachungsbedürftige Anlagen wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand zu prüfen. Die Prüfungen sind durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder einer zur Prüfung befähigte Person entsprechend §§ 15 und 16 BetrSichV durchführen zu lassen.

7. Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen

- Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert sind. Es ist eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, so ist dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.
- Bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind auch die Vorgaben der einschlägigen Technischen Regeln (z.B. TRGS 509, TRGS 510) zu beachten und einzuhalten.

8. Anzeige

Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich folgendes anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.

9. Allgemein

Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

IV. Ausgangszustandsbericht

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Bei Einhaltung der nachgenannten Auflagen kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für die Anlage L05 – Polyviol-Anlage – verzichtet werden.

V. Gewässerschutz

1. Die neue AwSV-Anlage Anlage Nr. 44 (V0238=T020 Strippkolonne AK101) ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre entsprechend 8 46 Abs. 2 AwSV i.V. mit Anlage 5 durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen.
2. Die Vorgaben entsprechend Nr. 8.5 des Arbeitsblattes DWA-A 779 hinsichtlich der Kühl- und Heizeinrichtungen sind einzuhalten. Dazu zählt insbesondere auch die Einhaltung D3 (Durchlaufkühlung mit Kühler aus korrosionsbeständigem Material und regelmäßiger Wartung) bei folgenden neuen Wärmetauschern:
 - Destillatkühler V0233=-T020=AW102
 - Abgaskühler V0238=T020=AW103
3. Folgende neue Rohrleitungen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z.B. Messwarte) oder monatliche Kontrollgänge zu überwachen. Die Verlängerung auf 3 Monate ist möglich, wenn mindestens eine jährliche Dichtheitsprüfung (DHP) der Rohrleitungen bei Betriebsdruck durchgeführt wird und bei Flanschverbindungen und Armaturen der Bauart A jährlich Anzugsmomente, Spindel bzw. Wellenabdichtung geprüft werden. Im Arbeitsbereich von unterwiesenem Betriebspersonal entfallen die Kontrollgänge, wenn die Rohrleitung und ihre Verbindungen/Armaturen leicht einsehbar sind.

Rohrleitungsbezeichnung	WGK
V0238=T020=R2022	3
V0238=T020=R2023	3
V0238=T020=R2026	3

Zur Einhaltung der Vorgaben aus dem ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 780 sind unter anderem folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die oberirdischen Rohrleitungen sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen, Messwarte oder monatliche Kontrollgänge zu überwachen. Die Verlängerung auf 3 Monate ist möglich, wenn eine jährliche Dichtheitsprüfung (DHP) bei Betriebsdruck durchgeführt wird und bei Flanschen, Armaturen der Bauart A, jährlich Anzugsmomente, Spindel, Wellenabdichtung geprüft werden. Bei Stoffen der WGK 2 und 3 ist ein Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen. Im Arbeitsbereich von unterwiesenem Betriebspersonal entfallen die Kontrollen, wenn die Rohrleitungen leicht einsehbar sind.
- Auf der Grundlage der Gefährdungsabschätzung sind zum Ausschluss eines Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser (AZB) bei allen oberirdischen Rohrleitungen mit wassergefährdenden Stoffen (gefährlichen Stoffen nach der IE-Richtlinie) außerhalb von stoffundurchlässigen Flächen mit Rückhaltung folgende wiederkehrende Prüfungen durchzuführen: DP10 + ZP + DHP (Rohrleitungstyp 1)

Wiederkehrende Druck- oder Ersatzprüfung (DP)

DP 10: alle 10 Jahre

DP 5: alle 5 Jahre (wenn Wanddickenmessungen ergeben, dass kürzere Fristen erforderlich sind)

Wiederkehrende Zustandsprüfung (ZP)

alle 5 Jahre

Wiederkehrende Dichtheitsprüfung (DHP)

alle 5 Jahre

4. Die Funktion der gewässerschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen ist ständig in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
5. Die Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Alarmierungen, Abschaltanlagen etc.) sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Vorschriften aus bauaufsichtlichen Zulassungen bleiben unberührt.

VI. Immissionsschutz

Die Anforderungen zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärmschutz) und zur Abfallwirtschaft des bisher gültigen Bescheids vom 02.11.2021, G1/20 der Anlage L05 – Polyviol-Anlage - werden übernommen und soweit sich durch angezeigte Änderungen oder die beantragte Änderung im Rahmen dieses Verfahrens zusätzliche oder geänderte Auflagen ergeben, werden diese ergänzt bzw. geändert.

1. Genehmigungsumfang

1.1 Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Betriebszweck:	Herstellung von Polyvinylalkohol (Polyviol)
Kapazität:	████████ Polyvinylalkohol (Polyviol, PVOH)
gehandhabte Stoffe:	entsprechend Stoffliste vom 19.07.2022 (1002)
Abgasentsorgung:	über die Verdichterstation V0235=T001 der Anlage L*18 zur ZAA (G14) bzw. HCl-Rückgewinnung (G 11)
Emissionsquellen	5032/LP 702 b 5016/LP 702 (Notfalleitung der Anlage L*18) 5152/LP 702b (TW-Abfüllung für Polyviol)
Betriebseinheiten	wesentliche Apparate/Einrichtungen
Prozessanlagen	LP 702 West
T004 / T006 / T009	Destillationskessel PK4, PK6, PK9
T014	Polyviol S-Kessel 4
T012	Polyviol S-Kessel 2 geändert mit (1000)
T015	Polyviol S-Kessel 5 neu mit (1000)
T020	Strippkolonne
T022	Polyviol-LP-Kessel 2
T031-T039	Polyviolknetter 1 bis 9
T061	Feststoffförderung und Lagerung
G0542	Verladestation LP 702 e- Südseite
T065	Raum- und Kesselabsaugung
Lösungsherstellung (Schutzkolloidherstellung)	
T071	Löseessel 1 / 2
T074	Kontinuierliche Lösestation
Lösungslagerung (Schutzkolloidlösungslagerung)	
T072	Hochtanks inkl. TW-Abfüllung
T073	Bunker
Rohstofflagerung -Versorgung	
T041	Methanolversorgung
T042	Lösungsversorgung für Vinnapas-Lösungen
T043	Methanolische-Natronlauge
T044	Methanolische-Essigsäure
T045	Natronlaugeversorgung
T047	MM-Gemischförderung
T091	Gasometerstickstoff-Versorgung

T092	Stickstoffversorgung 2 bar
T093	Stickstoffversorgung 6 bar
T094	Druckluftversorgung 6 bar

1.2 Gehandhabte Stoffe

Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten Stoffe sowie der gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

2. Luftreinhaltung

(Hinweis: Die festgelegten Auflagen zur Luftreinhaltung gelten auch für die neue Teilanlage T020)

2.1 Anforderungen zur Emissionsminderung

2.1.1 Die Polyviol-Anlage - L05 - ist als geschlossenes System zu errichten und zu betreiben, soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.

2.1.2 Apparate bzw. Einrichtungen, bei denen staubhaltige Abluft entstehen kann, sind mit ausreichend dimensionierten Absaugungen auszustatten.

Die Abluft ist möglichst vollständig zu erfassen.

Die Abluft (Staubsammeleleitung, (Tabelle 1a)) ist im filternden Entstauber T065 = AF001 zu reinigen und anschließend entsprechend Auflage 2.1.4 abzuführen.

Die Absaugung der Ätznatron-Schuppen-Aufgabe (Tabelle 1b) ist im filternden Entstauber T043 = AF859 zu reinigen und über eine eigene Leitung separat in die L*18 einzubinden und anschließend entsprechend Auflage 2.1.4 abzuführen.

Tabelle 1a: Abgase in Staubsammelleitung (AF001)

Anlagenteil	Apparat/Einrichtung	Teilanlage	Betriebsvorgang mit Emissionen
Knetter 1-9	Behälterabsaugung an Knetermannlochdeckel 1-9	T031-T039 = AR301-309	Mannlochdeckel werden nur für Reinigungszwecke und Probenahmen geöffnet
	Hammermühlen bei den Knetern 1,2,3,4,7,9	T061 = AZ131-134; AZ137, AZ139	Befüllung, Mahlen
PVOH-Be-/Abfüllung	Big-Bag Befüllstation	T061 = AA327/168	Befüllung
	Big-Bag Befüllstation von Filterstäuben	T065 = AX005	Befüllung
PVOH-Lösevorgang	Löseessel 1/2 Big-Bag Entleereinrichtung	T071 = AA111/112	Befüllung der Löseessel
	Kontinuierliche Lösestation	T074 = AH401/AA431	Befüllung

Tabelle 1b: Abgase über eigene Leitung (AF859)

Ätznatron Schuppen Aufgabe	Sackaufgabestation	T043 = AF859	Befüllung
----------------------------	--------------------	--------------	-----------

2.1.3 Die Abgase, die an den in folgender Tabelle 2 genannten Apparaten bzw. Einrichtungen durch die genannten Betriebsvorgänge auftreten, sind der Emissionssammelleitung zuzuführen und anschließend entsprechend Anlage 2.1.4 abzuführen.

Tabelle 2: Abgase in Emissionssammelleitung

Anlagenteil	Apparat/ Einrichtung	Teilanlage	Beatmungs- einrichtung	Betriebsvorgang mit Emissionen
S-Kessel	S-Kessel 2, 4 und 5	T012=AR010 T014=AR010 T015=AR010	--	Befüllung, Aufheizung, Atmung
LP-Kessel	LP-Kessel 2	T022= AR010	T022=AA160	Befüllung, Aufheizung, Atmung
	Vinna/ Veova-Behälter	T022= AB040	T022=AA060	Befüllung, Atmung
Knetter	Knetter 1-9	T031-T039 = AR301-309	T031-T039 = AX401-409	Befüllung, Aufheizung, Atmung
	Wellenabsaugung an Knetter 1-9	T031-T039 = AR301-309	-	Wellenabsaugung
Tanklager für methanolische NaOH	Lagerbehälter und Reservetank für methanol. NaOH	T043= AB830-832	T043=AX838	Befüllung, Atmung
	Rührbehälter f. methanol. NaOH	T043=AB848	T043=AX838	Befüllung, Atmung
Essigsäure- Methanolbehälter	Vorlagebehälter (Reine Essigsäure 99%)	T044=AB441	T044=AA441	Befüllung, Atmung
	Vorlagebehälter (Methanol-Essig- Gemisch)	T044=AB442	T044=AA442	Befüllung, Atmung
Lagerung von NaOH- Lösung	NaOH-Lagertank	T045=AB010	T045=AA020	Befüllung, Atmung
MM-Gemisch	MM-Gemischtank (wasserhaltig)	T047=AB809	T047=AX825	Befüllung, Atmung
	MM-Gemischtank (wasserfrei)	T047=AB833	T043=AX838	Befüllung, Atmung
Destillationskessel	PK4/6/9	T004/ T006/ T009= AC001		Befüllung, Aufheizung, Atmung
Strippen	Strippkolonne	T020=AK101	T020=AA101	Inertisierung, Beatmung Ausatmung
			T020=AA102	

2.1.4 Die Abgase der Staub- und Emissionssammelleitung sind über die Verdichter der Anlage L*18 der G 14 –Zentrale Abgasverbrennungsanlage oder der G 11 – HCl-Rückgewinnung zuzuführen.

2.1.5 Die Abluft, die an den in folgender Tabelle 3 genannten Apparaten bzw. Einrichtungen durch die genannten Betriebsvorgänge auftritt, kann unter Berücksichtigung der Belange des Arbeitnehmerschutzes in den Aufstellungsraum bzw. an die Atmosphäre entlüftet werden (ungereinigt).

Tabelle 3: Freie Entlüftung in den Aufstellungsraum bzw. freie Atmosphäre

Anlagenteil	Apparat/ Einrichtung	Teilanlage	Betriebs- vorgang mit Emissionen	Emissions- relevanter Stoff	Häufigkeit (Vorgänge/ Zeiteinheit)	Abgas- führun- g
PVOH-Lösung	Lagertank	T072=AB 211	Befüllen Beatmen	Methanol*	kontinuierlich	In den Raum
Schutzkolloid- lösungslagerung	Lagertank	T072=AB 201 (T 1) T072=AB 202 (T 2) T072=AB 203 (T 3) T072=AB 205 (T10) T072=AB 206 (T 11) T072=AB 207 (T 12) T072=AB 208 (T 14)	Befüllen Beatmen	Methanol*	■■■■■ ■■■■■	In den Raum
	Lagerbunker	T073=AB 841 (RB1) T073=AB 842 (RB2) T073=AB 758 (B7) T073=AB 760 (B9) T073=AB 736 (B10) T073=AB 737 (B11) T073=AB 750 (B20) T073=AB 751 (B21) T073=AB 752 (B22)				
	Tankwagen- abfüllung LP 702 b – Westseite	T072	Abfüllung in Tankwagen/ Gebinde	Methanol*	■■■■■ ■■■■■	5152, LP 702b, Dom des TW's
Schutzkolloid- herstellung	Löseessel 1	T071=AR101	Befüllung, Aufheizung, Atmung	Methanol*	kontinuierlich	In den Raum
	Löseessel 2	T071=AR102				
	Löserührwerk	T074=AB 402	Befüllen beim Anfahren der Lösestation	Methanol*	kontinuierlich	In den Raum
S-Kessel	Ablaufrühr- werk	T012=AR021	Befüllen, Beatmen	Methanol*	■■■■■ ■■■■■	In den Raum

* Restmethanol aus der Herstellung, < 0,2 % in Lösung

2.1.6 Beim Austrag sowie bei Lagerung und Transport abgeschiedener Filterstäube sind Staubemissionen zu vermeiden. Staubsammelbehälter an filternden Abscheidern müssen staubdicht angeschlossen sein.

Die in den filternden Abscheidern abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden. Die Stäube sind nach Möglichkeit in den Produktionsprozess zurückzuführen. Es ist stets in ausreichendem Maße Ersatzfilter für die filternden Abscheider vorrätig zu halten.

2.1.7 Ausfall der Abgasentsorgung

Bei Ausfall der Abgasentsorgung über die G 14 - Zentrale Abgasverbrennungsanlage sind die Abgase der G 11 - HCl-Rückgewinnung zuzuführen.

Die Abgase aus dem filternden Entstauber T065 = AF001 (Staubsmelleitung) können beim Ausfall der G 14 - Zentrale Abgasverbrennungsanlage, soweit die Einbindung in die G 11 - HCl-Rückgewinnung nicht möglich ist, über die Emissionsstelle 5032/LP 702 b abgeleitet werden.

Bei gleichzeitigem Ausfall der Abgasentsorgung über die G 14 - Zentrale Abgasverbrennungsanlage und die G 11 – HCl -Rückgewinnung oder bei Ausfall der Abgasverbringung über die Verdichter der Anlage L*18 ist die Anlage unverzüglich unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Emissionen abzufahren. Auftretende Emissionen sind über die Notfallleitung der Emissionsquelle 5016/LP 702 der Anlage L*18 abzuführen.

Bei Ausfall bzw. Störung der Staubfilter (Abluft der Big-Bag-Abfüllung) sind generell die damit verbundenen Vorgänge unter der Minimierung der Emissionen abzufahren. Die dabei auftretenden Abgase sind über die Emissionsquellen abzuleiten. Neue Vorgänge dürfen nicht begonnen werden.

Ausfälle der Abgasentsorgung über die G 14 bzw. die G 11 und die Staubfilter (Abluft der Big-Bag-Abfüllung) sind in geeigneter Weise mit den relevanten Informationen (z. B. Dauer, Angaben zu den Emissionen, Ausfallursache, ggf. Abhilfemaßnahmen usw.) zu dokumentieren.

2.2 Verminderung gasförmiger Emissionen

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, sind die unter den nachfolgenden Nummern 2.2.1 ff (vgl. Nummern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA Luft) genannten Maßnahmen anzuwenden, wenn diese Stoffe

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa (13 mbar) oder mehr haben, (Methanol, Toluol)
- b) einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 Kl. II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 enthalten, (Methanol, Toluol)
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 oder
- d) Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 enthalten, es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.

Soweit nachgewiesen ist, dass sich Stoffe nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 zwar in der Flüssigphase, aber bei keinem Ver- oder Bearbeitungsschritt in der Gasphase befinden, finden die nachfolgenden Anforderungen keine Anwendung. Der Nachweis ist im Einzelfall für die möglichen Betriebsbedingungen zu erbringen.

2.2.1 Pumpen

Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrahmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

2.2.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden.

Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 01. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt.

Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

2.2.3 Absperr- und Regelorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstoppbuchse oder
- gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Ab dem 01. Dezember 2025 dürfen nur noch Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $\leq 200 \text{ °C}$ die Leckagerate $LB (\leq 10^{-4} \text{ mg}/\text{s}\cdot\text{m})$ bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis $\leq 40 \text{ bar}$ und Auslegungstemperaturen $> 200 \text{ °C}$ die

Leckagerate $LC (\leq 10^{-2} \text{ mg}/\text{s}\cdot\text{m})$ bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium

Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen.

Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/ s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesenen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

- 2.2.4 Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z. B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung.
- 2.2.5 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- und Regelorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei den Probenahmen ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.
- 2.2.6 Für die Rührwerksdurchführungen sind Dichtungen mit geringen Leckverlusten, wie doppelt wirkende Gleitringdichtungen, einzusetzen. Bei Verwendung einer doppelt wirkenden Gleitringdichtung ist die Dichtheit des Sperrmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb eines Manometers, zu überwachen.
- 2.2.7 Zur Lagerung von flüssigen organischen Stoffen sind Festdachtanks mit Anschluss an eine Gassammelleitung oder mit Anschluss an eine Abgasreinigungseinrichtung zu verwenden. Soweit sicherheitstechnische Aspekte nicht entgegenstehen, sind Gase und Dämpfe, die aus Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen austreten, in das Gassammelsystem einzuleiten oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Abgase, die bei Inspektionen oder bei Reinigungsarbeiten der Lagertanks auftreten, sind einer Nachverbrennung zuzuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden.

2.3 Ableitbedingungen

- 2.3.1 Abgase (Auflage 2.1.5 und 2.1.7) der Emissionsquellen sind entsprechend der Tabelle abzuleiten:

Emissionsquelle	Höhe	Auflage
5032/LP 702b	3 m über Dach, entsprechend 28 m über Erdgleiche	2.1.7
5152/LP 702b	4 m über Erdgleiche	2.1.5
5016/LP 702 (Notfalleitung L*18)	3 m über Dach, entsprechend 27 m über Erdgleiche	2.1.7

2.3.2 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

2.4 Wartung und Dokumentation

2.4.1 Die filternden Abscheider sowie die zugehörigen Apparate sind gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die filternden Abscheider sind regelmäßig auf Dichtheit der Filterelemente zu prüfen. Hierbei ist die Richtlinie VDI 2264 (Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen) zu beachten. Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen. Die Betriebsanweisung sollte folgende Punkte enthalten:

- Schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch (dazu gehört z. B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen und deren Staubabzugsorgane),
- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen sind zu dokumentieren.

2.4.2 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

2.4.3 Betriebsaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.

3. **Abfallwirtschaft**

3.1 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die aufgeführten Abfälle wie folgt einzustufen:

Lfd. Nr.	AVV-Schlüsselnummer ⁽¹⁾	Bezeichnung nach AVV	Abfallmengen in t/a	Bilanzierung über Anlage
1.	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10	L05
2.	13.02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	30	L05
3.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	11	L05
4.	07 02 13	Kunststoffabfälle	70	L05
5.	07 02 99	Abfälle a. n. g.	20	L05

(1): Schlüssel-Nummer gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung

(*): gefährlich im Sinne von § 48 KrWG

3.2 Grundsätzliches

- Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte, soweit technisch möglich und zumutbar, zu vermeiden.
- Jeder einzelne Abfall ist für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.
- Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.
- Nicht vermeid- oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

Hinweis:

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3.3 Verwertung

Die oben aufgeführten Abfälle sind soweit möglich zu verwerten. Sofern weder Wiederverwendung, Recycling oder stoffliche Verwertung möglich sind (Abfallhierarchie gemäß § 6 KrWG), sind die Abfälle einer internen oder externen energetischen Verwertung zuzuführen.

Hinweis: Bei einer Änderung der Rechtslage bzw. einer Änderung der Auslegung des KrWG kann sich eine andere Beurteilung ergeben.

Nicht verwertbare Anteile sind zu beseitigen.

3.4 Beseitigung

Alle Abfälle, für die derzeit kein bekanntes Verwertungs- bzw. wirtschaftlich zumutbares Recyclingverfahren existiert, sind zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Abfälle, deren Verwertung sich aufgrund ihrer Heterogenität und Variabilität, trotz des Gebotes der grundsätzlich vorrangigen stofflichen (gemäß § 6 Abs. 1 KrWG), ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (§ 7 Abs. 3 KrWG), nicht hinreichend sicher beherrschen lässt.

Die betroffenen Abfälle sind gemäß § 15 Abs. 2 KrWG in einer zugelassenen

werkseigenen oder externen Entsorgungsanlage so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Hinweis:

Bei außerbetrieblicher Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

4. Lärmschutz

In schalltechnischer Hinsicht ist die Anlage antragsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

5. Betriebseinstellung

5.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

5.2 Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

6. Energieeinsparung

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

Einsparpotenziale sind zu identifizieren und soweit sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar umzusetzen.

Die regelmäßige Überprüfung möglicher Einsparpotenziale sowie der Maßnahmen zur Energieeinsparung und die kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz ist anzustreben.

Soweit sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Prozesssteuerung und -kontrolle in Hinblick auf einen stabilen Anlagenbetrieb bei möglichst niedrigem und effektivem Energieverbrauch
- Vermeidung von Undichtigkeiten
- weitgehende Abwärmenutzung, auch aus Produkten und Abfallströmen sowie Kühl- und Prozessflüssigkeiten.

- Optimierung von Absaugungen der abzuleitenden und zu behandelnden Abgasvolumenströme, Reduzierung von nicht erforderlichen Absaugungen mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz bei erforderlichen Absaugungen
- Erfassung/Messen von Energieverbräuchen und Steuerungsparametern

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

7. Auskunftspflicht des Betreibers

Für die Anlage L05 ist dem Landratsamt Altötting gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie Daten vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.

Der Umfang und das Ausmaß der jährlichen Berichtspflichten nach § 31 BImSchG ist spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Bescheides zusammen mit der zuständigen Behörde festzulegen. Der Bericht muss die erforderlichen Daten enthalten, die zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen des Bescheides notwendig sind. Der jährliche Bericht ist unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. des Folgejahrs der zuständigen Behörde vorzulegen.

VII. Anlagensicherheit, StöV

1. Die Anlage L05 – Polyviol-Anlage - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der unter die obere Klasse der Störfall-Verordnung fällt. Aufgrund der in der Anlage maximal vorhandenen Mengen an Stoffen nach Anhang I der Störfall-Verordnung stellt die Anlage L05 – Polyviol-Anlage - einen sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereichs (SRB) dar.
2. Der vorhandene Sicherheitsbericht für die Anlage L05 – Polyviol-Anlage – ist bezüglich der vorgenommenen Änderung im Rahmen des Vorgangs (1002) fortzuschreiben.
3. Bezüglich der TRAS 310 sind Gefährdungen durch die umgebungsbedingten Gefahrenquellen Niederschlagswasser (Starkniederschläge) und Rückstau aus dem Kanalsystem zu berücksichtigen und ggf. entsprechende Maßnahmen zu treffen. Dies ist durch die Betreiberin im Sicherheitsbericht darzulegen.
4. Die Handarmaturen vor den PLT-Sicherheitseinrichtungen T020EP017.1/EP017.2 und T020EP004.1 sind offen zu sichern.
5. Die Vorgaben zum Wechsel der Filter T020AF101/AF102 sind in einer Betriebsanweisung festgeschrieben. Die Filter T020AF101/AF102 sind mit örtlichen PI auszustatten (EP033, EP034).
6. Die Wacker-Analysen sind bei der Fortschreibung des Moduls zum Sicherheitsbericht bzgl. aller in Kapitel 4.2.3 dieses Gutachtens unterstrichenen Punkte (z.B. „Szenario x“) zu ergänzen. Sofern auf Fehler in den R&I-Fließbildern hingewiesen wird, sind diese zu aktualisieren.
7. In der Checkliste zur Ermittlung von Explosionsgefahren [E15] ist der Punkt „Erstinertisierung“ anzukreuzen und die Methodik der Erstinertisierung (z. B. Druckwechselverfahren) darzulegen.

8. Es wird empfohlen die Beschreibung zur Güte der Erstinertisierung in allen Explosionschutz-Checklisten im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der organisatorischen Maßnahmen und Zuverlässigkeit der zur Erstinertisierung verwendeten Messeinrichtungen zu konkretisieren (z. B. Vorgehen nach Checklisten mit Unterschrift / Verwendung von regelmäßig wiederkehrend geprüften Messeinrichtungen).
9. Das Vorgehen bei einem Abfall des N2-Vordrucks zur Trockenbeatmung AA101 bei Alarmierung von T91EP004 ist in einer Betriebsanweisung festzuschreiben.
10. Die Handarmatur im Bypass von AA102 ist geschlossen zu sichern.
11. Im Teilsicherheitsbericht sind die Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen aufzuführen. Es wird auf Anhang 1, Nr. 2 der Vollzugshilfe zur Störfallverordnung, sowie Kapitel 7 des Leitfadens KAS-55 verwiesen.

C.

Kostenentscheidung

1. Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von ████████ € erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

D.

Gründe

I.

Sachverhalt

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die bestehende Anlage L05 – Polyviol-Anlage – durch das Vorhaben (1002) zu ändern.

Im Zuge der Erhöhung der PVOH Produktionskapazität erfolgt auch eine Erweiterung der im Verbund vor- und nachgeschalteten Betriebe. Dieser Vorgang ist einer von drei im Zuge des Projekts „PVOH Ausbau“ (L05 (1002) Ausbau Polyviol-Anlage, L01 (1013) Ausbau Vinnapas-B-Anlage und D09 (1005) Ausbau MM-Anlage).

Gegenstand der Antragsstellung ist die Errichtung und der Betrieb einer Stripkolonne AK 101 inkl. Nebenapparaten (Teilanlage T020) in LP702w. Durch den Betrieb der neuen Teilanlage soll die Anlagenkapazität der L05-Anlage erhöht und der Stripprozess optimiert werden.

Außerdem soll die Genehmigungssituation für die seit der letzten BImSchG-Genehmigung durchgeführten, auch in ihrer Summe unwesentlichen Änderungen durch den neuen Bescheid aktualisiert werden.

Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben wurde mit Schreiben vom 07.11.2022 unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichten einschließlich des Bauplans BV-Nr. 2022/1109 beantragt.

Gleichzeitig wurde für die Baumaßnahme eine Baugenehmigung nach Art. 55 BayBO beantragt und ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen.

Demnach war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Einzelfallprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 8 vom 16.02.2023, im Alt-Neuöttinger Anzeiger am 17.02.2023 sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Stadt Burghausen hat zu dem Vorhaben ihr Einvernehmen erteilt.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft) des Vorhabens wurde ein Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH eingeholt. Die Anlagensicherheit wurde durch die Sachverständigen des TÜV nach § 29 b BImSchG, Herrn Dr. Miserre und Herrn Hönle, geprüft. Zu dem Bereich Lärmschutz wurde eine Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes Umweltschutz beim Landratsamt Altötting eingeholt.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes sowie zur Klärung, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist, wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting beteiligt.

Das Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting hat zu den naturschutzrechtlichen Belangen (insb. Natura2000) Stellung genommen.

Der Bauplan BV-Nrn. 2022/1109 wurde vom Sachgebiet 52 – Hochbauamt – im Landratsamt Altötting bautechnisch geprüft. Das Sachgebiet 51 hat mit Schreiben vom 26.01.2023 Auflagen zur Erteilung der baurechtlichen Genehmigung vorgeschlagen.

Mit Bescheid vom 08.02.2023, Az. 22-15-L05-G1/22 VzB, wurde der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG für die Errichtung der baulichen Anlage sowie die Montage der baulichen und technischen Ausrüstung zugelassen.

II.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Genehmigung nach BImSchG

Genehmigungsgegenstand ist die wesentliche Änderung einer Anlage, die nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist. Ferner handelt es sich bei der Anlage L05 – Polyviol-Anlage – um eine IE-Anlage nach Nr. 4.1.h des Anhangs I zur IE-Richtlinie.

Die vorhandene Anlage L05 – Polyviol-Anlage - soll durch das Vorhaben (1002) – Ausbau Polyviol-Anlage - geändert werden.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen. Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte daher auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Auf die Erstellung eines AZB für die Anlage L05 – Polyviol-Anlage – konnte somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Die Anlage L05 – Polyviol-Anlage - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der unter die obere Klasse der Störfall-Verordnung fällt. Aufgrund der in der Anlage maximal vorhandenen Mengen an Stoffen nach Anhang I der Störfall-Verordnung stellt die Anlage L05 – Polyviol-Anlage - einen sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereichs (SRB) dar und beinhaltet mehrere Sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA).

Nach gutachterlicher Prüfung haben die Änderungen im Gebäude LP702 West keine relevanten Auswirkungen auf einen bestehenden angemessenen Sicherheitsabstand und es liegt keine erhebliche Gefahrenerhöhung im Sinne des BImSchG/der StörfallV vor. Es kommt zu keiner signifikanten Erhöhung des Stoffpotenzials und es erfolgt keine grundsätzliche Lageveränderung. Die vorgenommenen Änderungen werden durch geeignete Maßnahmen begleitet.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsveroraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Anlage L05 – Polyviol-Anlage - fällt unter den Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche vom 06.12.2022 (WGC), die im vorliegenden Genehmigungsverfahren als Beurteilungsgrundlage herangezogen wurde.

Die Anforderungen der OGC-VwV gelten nicht für Anlagen der Nummer 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, da sie nicht in Kap. A.I.2 der Verwaltungsvorschrift aufgeführt sind.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1 BImSchG).

Die im förmlichen Verfahren erteilte Genehmigung schließt anderen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein, soweit diese in Abschnitt A Ziffer III genannt sind (§ 13 BImSchG, Art. 55, 63 BayBO).

Abschnitt A Ziffer IV dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

Die Bekanntmachung des verfügenden Teils sowie der Rechtsbehelfsbelehrung dieser nach § 16 Abs. 2 BImSchG erteilten Genehmigung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG im Alt/Neuöttinger Anzeiger und im Amtsblatt des Landkreises Altötting. Die Kosten für die Bekanntmachung werden gesondert abgerechnet.

Da es sich bei der Anlage L05 – Polyviol-Anlage – um eine Anlage nach der IE-RL handelt, wird diese Änderungsgenehmigung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet des Landratsamtes Altötting öffentlich bekannt gemacht.

III.

Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:

- | | | |
|---|--|--------------|
| - | immissionsschutzrechtliche Genehmigung
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.1.2) | ██████████ € |
| - | Erhöhung für die Baugenehmigung BV-Nr. 2022/1109
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24) | ██████████ € |
| - | Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch
die fachkundige Stelle
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2) | ██████████ € |
| - | Erhöhung für die fachliche Stellungnahme des Landrats-
amtes zum Bereich Lärmschutz
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2) | ██████████ € |

Summe der Gebühr	██████████ €
-------------------------	--------------

Anmerkung: Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamt München-Land und die öffentliche Bekanntmachung der UVP-Vorprüfung wurden bereits mit Kostenrechnungen vom 03.01.2023 und 24.02.2023 abgerechnet. Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Kaiser